

## EuGH 4.3.2021, C-473/19 und C-474/19 (*Föreningen Skydda Skogen*)

### Kein Kahlschlag in Lebensraum geschützter Arten

**Norm(en):** Art 5 RL 2009/147/EG; Art 12 Abs 1 lit a–d RL 92/43/EWG

**Schlagwörter:** Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; geplanter Kahlschlag; Gebiet, in dem geschützte Arten vorkommen

- 1. Art 5 der RL 2009/147/EG des EP und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anh I dieser RL aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.**
- 2. Art 12 Abs 1 lit a–c der RL 92/43/EWG des Rates v 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass er zum einen einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt, und zum anderen der Schutz dieser Bestimmung auch für die Arten noch gilt, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben.**
- 3. Art 12 Abs 1 lit d der RL 92/43 ist dahin auszulegen, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem**

**einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verloren geht, das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot erst dann Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht.**

### **Sachverhalt:**

1 Die VorabE-Ersuchen betreffen die Auslegung von Art 12 Abs 1 der RL 92/43/EWG des Rates v 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI L 1992/206, 7, im Folgenden: FFH-RL) und von Art 5 der RL 2009/147/EG des EP und des Rates v 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI L 2010/20, 7, im Folgenden: VSch-RL).

2 Diese Ersuchen ergehen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten zwischen *Föreningen Skydda Skogen* (Verein „Schützt den Wald“), *Naturskyddsföreningen i Härryda* (Naturschutzverein Härryda) und *Göteborgs Ornitologiska Förening* (Ornithologischer Verein Göteborg) auf der einen und *Länsstyrelsen i Västra Götalands län* (Provinzverwaltung Västra Götaland), *B.A.B.* und *U.T.B.* auf der anderen Seite wegen einer Entscheidung der Provinzverwaltung Västra Götaland, gegen eine Abholzungsanmeldung betreffend ein Waldgebiet in der Gemeinde Härryda (Schweden) nicht tätig zu werden.

### **Rechtlicher Rahmen**

#### **Unionsrecht**

[...]

#### **Schwedisches Recht**

17 § 4 Abs 1 der Artskyddsförordning (V über den Artenschutz [2007:845], im Folgenden: Artenschutz-V), der auf der Grundlage von Art 1 des 8. Kapitels des Miljöbalk, Lag (1998:808) (G zur Schaffung des Umweltgesetzbuchs [1998:808]) zur Umsetzung von Art 5 der RL 79/409/EWG des Rates v 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI L 1979/103, 1), dessen Wortlaut in Art 5 der VSch-RL, mit der die RL 79/409 aufgehoben und ersetzt wurde, übernommen wurde, und von Art 12 der FFH-RL in schwedisches Recht erlassen wurde, bestimmt:

*„In Bezug auf wildlebende Vögel und solche wildlebenden Tierarten, die in Anhang 1 dieser Verordnung mit N oder n bezeichnet wurden, ist es verboten,*

- 1. Tiere absichtlich zu fangen oder zu töten,*
- 2. Tiere absichtlich zu stören, insbesondere während ihrer Paarungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,*
- 3. absichtlich Eier in der Natur zu zerstören oder zu sammeln und*

4. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere zu beschädigen oder zu vernichten.*

*Das Verbot gilt für alle Lebensstadien der Tiere.*

...“

18 Mit § 4 Abs 1 Nr 1–3 dieser V wird so das in Bezug auf absichtliche Handlungen geltende Verbot gem Art 5 lit a–d der VSch-RL und Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL umgesetzt. § 4 Abs 1 Nr 4 dieser V setzt Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL um.

19 Anh 1 der Artenschutz-V enthält die Liste aller Arten, die in den Anh I–III der VSch-RL und in den Anh II, IV und V der FFH-RL aufgeführt sind.

20 Aus § 30 des Skogsvårdslag (1979:429) (G über die Forstwirtschaft [1979:429]) geht hervor, dass die Regierung oder die von ihr beauftragte Verwaltungsbehörde Anweisungen insb hinsichtlich der im Rahmen der Forstwirtschaft zu beachtenden Belange des Naturschutzes erteilen kann.

**Ausgangsverfahren und Vorlagefragen**

21 Bei *Skogsstyrelsen* (nationale Forstverwaltung, Schweden) wurde eine Abholzungsanmeldung betreffend ein Waldgebiet in der Gemeinde Härryda eingereicht. Diese Anmeldung betrifft einen Kahlschlag, was die Entfernung fast aller Bäume bedeutet.

22 Die nationale Forstverwaltung gab eine Stellungnahme zu den in diesem besonderen Fall zu treffenden Vorsorgemaßnahmen ab und war der Auffassung, dass die in der Anmeldung beschriebene Maßnahme nicht gegen die Verbote der schwedischen Artenschutz-V verstoße, sofern ihrer Stellungnahme gefolgt werde.

23 Wie aus den VorabE-Ersuchen hervorgeht, ist das in der in Rede stehenden Anmeldung genannte Waldgebiet der natürliche Lebensraum von nach der Artenschutz-V geschützten Arten. Die in diesem Gebiet geplante Waldbewirtschaftung wird indessen zur Folge haben, dass Exemplare dieser geschützten Arten gestört oder getötet werden. Außerdem werden die Eier dieser Arten, die sich in diesem Gebiet befinden, zerstört werden.

24 Am 22.12.2016 und am 17.1.2018 beantragten daraufhin die Kl der Ausgangsverfahren bei der Provinzverwaltung Västra Götaland, die für die Kontrolle des Artenschutzes in dieser Provinz verantwortlich ist, gegen die Abholzungsanmeldung und die Stellungnahme der nationalen Forstverwaltung vorzugehen. Sie sind der Ansicht, dass die geplante Abholzung den in der Artenschutz-V vorgesehenen Verboten widerspreche, und beantragten insb, dass die Provinzverwaltung ihrem Auftrag der Kontrolle der Anwendung dieser V nachkomme.

25 Die Provinzverwaltung Västra Götaland entschied, dass sie nicht verpflichtet sei, die Notwendigkeit einer Ausnahme von der Anwendung der Artenschutz-V zu prüfen, was bedeutet, dass die geplante Maßnahme ihrer Ansicht nach gegen keines der darin genannten Verbote verstößt, soweit die in der in Rn 22 des vorliegenden U genannten Stellungnahme der nationalen Forstverwaltung empfohlenen Vorsorgemaßnahmen berücksichtigt werden. Die Kl der Ausgangsverfahren erhoben daraufhin bei dem vorliegenden Ge-

richt Klage gegen diese Entscheidung der Provinzverwaltung Västtra Götaland, keine Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

26 Das vorliegende Gericht führt zum einen aus, dass § 4 der Artenschutz-V sowohl Art 5 der VSch-RL als auch Art 12 der FFH-RL umsetze, so dass diese V im Hinblick auf den Umfang der Verbote keinen Unterschied zwischen den Arten mache, die unter die eine oder die andere dieser RL fielen, und dass sich das in der FFH-RL vorgesehene Verbot der Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten somit nach nationalem Recht auch auf Vögel erstrecke. Diese Umsetzung führe zu keiner Kontroverse, da die VSch-RL eine RL zur Mindestharmonisierung sei, die auf der Grundlage von Art 175 Abs 1 EG erlassen worden sei.

27 Zum anderen beträfen die Rechtssachen, in denen es zu entscheiden habe, die Auswirkung der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden forstwirtschaftlichen Maßnahme auf eine Reihe von unter die VSch-RL fallenden Vogelarten, von denen mehrere in Anh I dieser RL angeführt seien, sowie auf die Art *Rana arvalis*, gemeinhin als Moorfrosch bezeichnet, die in Anh IV lit a der FFH-RL genannt werde, die den durch diese RL vorgesehenen strengen Schutz genieße und in dem in Rede stehenden Abholzungsgebiet vorkomme. IdZ weist das vorliegende Gericht darauf hin, dass diese Arten in dem betroffenen Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit Fortpflanzungsstätten hätten. Diese würden aber durch die geplante Abholung zerstört oder verschlechtert werden.

28 Das vorliegende Gericht ist somit der Ansicht, dass die Auslegung einiger Begriffe der Vogelschutz- und der FFH-RL notwendig sei, um die vor ihm aufgeworfenen Fragen entscheiden zu können und um idZ prüfen zu können, ob sich damit die nationale Rspr vereinbaren lasse, die bei Maßnahmen, mit denen ein anderer Zweck verfolgt werde als der, auf den sich die Verbote in den RL bezögen, verlange, dass ein Risiko bestehen müsse, dass sich die entsprechende Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirke, damit diese Verbote Anwendung fänden.

29 [...]

30 Mit Beschluss des Präsidenten des GH v 22.7.2019 sind die Rs C-473/19 und C-474/19 zu gemeinsamem schriftlichem und mündlichem Verfahren und zu gemeinsamer Entscheidung verbunden worden.

## **Aus den Entscheidungsgründen:**

### **Zu den Vorlagefragen**

#### **Zur ersten Frage**

31 Mit seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art 5 der VSch-RL dahin auszulegen ist, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anh I der RL aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.

32 Nach st Rspr ist bei der Auslegung einer Vorschrift des Unionsrechts nicht nur ihr Wortlaut zu berücksichtigen, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden (U v 2.7.2020, *Magistrat der Stadt Wien* [Feldhamster], C-477/19, EU:C:2020:517, Rn 23 und die dort angeführte Rspr).

33 Erstens ist darauf hinzuweisen, dass die MS unmittelbar nach dem Wortlaut von Art 5 der VSch-RL unbeschadet ihrer Art 7 und 9 die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Art 1 dieser RL fallenden Vogelarten erlassen, insb die in Art 5 aufgeführten Verbote.

34 Nach Art 1 Abs 1 der VSch-RL betrifft diese „*die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind*“.

35 Nach Art 5 der VSch-RL sind die MS also verpflichtet, einen vollständigen und wirksamen Rechtsrahmen zu erlassen. Sie müssen wie bei Art 12 der FFH-RL konkrete, spezifische Schutzmaßnahmen ergreifen, mit denen gewährleistet wird, dass die in Art 5 der VSch-RL genannten Verbote zum Schutz der Arten sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter diese RL fallenden Vögel tatsächlich beachtet werden (vgl idS U v 17.4.2018, *Kommission/Polen* [Wald von Białowieża], C-441/17, EU:C:2018:255, Rn 252).

36 Daher geht aus dem Wortlaut von Art 5 der VSch-RL klar und eindeutig hervor, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung genannten Verbote keineswegs nur den Arten vorbehalten ist, die in Anh I dieser RL aufgeführt sind oder auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.

37 Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass weder der Zusammenhang, in dem Art 5 der VSch-RL steht, noch der Sinn und Zweck dieser RL es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf diese drei Kategorien von Vogelarten, die das vorliegende Gericht in seiner ersten Frage nennt, zu beschränken.

38 IdZ ist darauf hinzuweisen, dass nach Art 191 Abs 2 AEUV die Umweltpolitik der Union auf ein hohes Schutzniveau abzielt. Zudem beruht sie insb auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung sowie auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen.

39 Wie aus den ErwGr 3 bis 5 der VSch-RL hervorgeht, ist bei vielen im europäischen Gebiet der MS wildlebenden Vogelarten ein Rückgang der Bestände festzustellen, der eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt bildet. Daher ist die Erhaltung solcher Vogelarten, bei denen es sich zum großen Teil um Zugvogelarten handelt und die somit ein gemeinsames Erbe darstellen, für die Verwirklichung der Unionsziele in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung und die Verbesserung der Lebensbedingungen erforderlich.

40 Der GH hat auch bereits darauf hingewiesen, dass die VSch-RL, deren Anwendungsbereich sämtliche wildlebenden Vogelarten umfasst, die im europäischen Gebiet der MS, auf das der Vertrag Anwendung findet, hei-

misch sind, in ihrem Art 2 vorsieht, dass die MS die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestände aller dieser Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insb den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird (vgl idS U v 11.7.1996, *Royal Society for the Protection of Birds*, C-44/95, EU:C:1996:297, Rn. 3).

41 Außerdem erlegt Art 3 der VSch-RL den MS Verpflichtungen allgemeiner Art auf, die darin bestehen, eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume sicherzustellen, und bezieht sich dabei – wie auch Art 5 dieser RL – auf alle unter Art 1 dieser RL fallenden Vogelarten, nämlich sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der MS, auf das der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind.

42 Die Bestimmung dieses Anwendungsbereichs ist mit der Bedeutung eines vollständigen und wirksamen Schutzes der wildlebenden Vogelarten in der gesamten Union verbunden, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder ihrer Zugstrecke und somit unabhängig von nationalen Rechtsvorschriften, die den Schutz der wildlebenden Vogelarten nach Maßgabe des Begriffs des nationalen Erbes bestimmen (vgl idS U v 27.4.1988, *Kommission/Frankreich*, 252/85, EU:C:1988:202, Rn 15).

43 Art 4 der VSch-RL enthält seinerseits eine besonders gezielte und verstärkte Schutzregelung, die besondere Verpflichtungen ua hinsichtlich der in Anh I dieser RL aufgezählten Vogelarten umfasst (vgl idS U v 11.7.1996, *Royal Society for the Protection of Birds*, C-44/95, EU:C:1996:297, Rn 19 und 23), die darin bestehen, besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die MS erklären insb die für die Erhaltung der in Anh I dieser RL genannten Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese RL Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

44 Dagegen spielt es, wie die Generalanwältin in Nr 44 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, für die Zwecke von Art 5 der VSch-RL keine Rolle, ob die betroffenen Vogelarten unter Anh I dieser RL fallen, ob sie auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder ob ihre Population auf lange Sicht rückläufig ist.

45 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art 5 der VSch-RL dahin auszulegen ist, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anh I der RL aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist.

### **Zur zweiten Frage**

46 Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass sich aus den VorabE-Ersuchen ergibt, dass die Artenschutz-V hinsichtlich des Umfangs der in ihrem § 4 enthaltenen Verbote des absichtlichen Fangens oder Tötens und des Störens von Tierarten sowie des Zerstörens oder Sammelns von Eiern nicht

zwischen den unter die FFH-RL fallenden Arten und den unter die VSch-RL fallenden Arten unterscheidet. Das vorlegende Gericht hebt insb hervor, dass § 4 Abs 1 Nr 1–3 dieser V so die Verbote betreffend absichtliche Handlungen nach Art 5 lit a–d der VSch-RL und Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL umsetze.

47 IdZ ist darauf hinzuweisen, dass die MS gem Art 14 der VSch-RL strengere Schutzmaßnahmen ergreifen können, als sie in dieser RL vorgesehen sind (U v 21.7.2011, *Azienda Agro-Zootecnica Franchini und Eolica di Altamura*, C-2/10, EU:C:2011:502, Rn 49).

48 Da das vorlegende Gericht feststellt, dass sich aus der Artenschutz-V ergibt, dass sich die Verbote nach Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL auf Vögel erstrecken, ist die Prüfung der zweiten Frage folglich auf die Auslegung dieser Bestimmung zu beschränken.

49 Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass das vorlegende Gericht mit seiner zweiten Frage wissen möchte, ob Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL dahin auszulegen ist, dass er zum einen einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt, und zum anderen der Schutz dieser Bestimmung für die Arten nicht mehr gilt, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben.

50 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die MS nach Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL die notwendigen Maßnahmen zu treffen haben, um ein strenges Schutzsystem für die in Anh IV lit a der RL genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen, das jedes absichtliche Fangen oder Töten von Exemplaren dieser Arten, deren absichtliche Störung und jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme ihrer Eier verbietet.

51 Der GH hat entschieden, dass das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit in Art 12 Abs 1 lit a der FFH-RL nur verwirklicht sein kann, wenn nachgewiesen ist, dass der Handelnde den Fang oder die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart gewollt oder zumindest in Kauf genommen hat (U v 18.5.2006, *Kommission/Spanien*, C-221/04, EU:C:2006:329, Rn 71). Dieselbe Feststellung gilt für die Verbote in Art 12 Abs 1 lit b und c dieser RL.

52 Insb hat der GH etwa den Umstand, dass trotz Hinweisen auf das Vorhandensein von Gelegen geschützter Meeresschildkröten auf einem Sandstrand Mopeds verkehren und dass im Meeresgebiet der betreffenden Strände Tretboote und kleine Boote vorhanden sind, als absichtliche Störung iSv Art 12 Abs 1 lit b der FFH-RL angesehen und festgestellt, dass ein MS dann gegen seine Verpflichtungen aus Art 12 Abs 1 lit b dieser RL verstoßen hat, wenn er nicht alle konkreten Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die absichtliche Störung der betreffenden Tierart während der Fortpflanzungszeit zu verhindern (vgl idS U v 18.5.2006, *Kommission/Spanien*, C-221/04, EU:C:2006:329, Rn 70 und die dort angeführte Rspr).

53 Daher können die Verbote in Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL auf eine Maßnahme wie eine forstwirtschaftliche Maßnahme oder eine Erschließung Anwendung finden, mit der offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Fangen oder Töten, die Störung von Tierarten oder die absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern.

54 Was die Maßgeblichkeit des Erhaltungszustands einer Tierart im Rahmen von Art 12 Abs 1 lit a und c der FFH-RL betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass sich die Notwendigkeit einer Prüfung der Situation auf der Ebene der Individuen der betroffenen Art schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt, die die MS verpflichtet, bestimmte Handlungen, die „Exemplare“ oder „Eier“ von Tierarten beeinträchtigen, zu verbieten.

55 Festzustellen ist, dass sich die Definition des Begriffs *„Erhaltungszustand einer Art“* in Art 1 lit i dieser RL ausdrücklich auf *„die Größe der Populationen [einer Art]“* bezieht und nicht auf die besondere Situation eines Individuums oder eines Exemplars dieser Art, so dass dieser Erhaltungszustand insb im Hinblick auf Populationen der betroffenen Arten bestimmt oder beurteilt wird.

56 Ferner ist in Bezug auf Art 12 Abs 1 lit b der FFH-RL, der das Verbot jeder absichtlichen Störung von Arten, insb während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, enthält, festzustellen, dass diese Bestimmung, soweit mit ihr der Schwerpunkt auf die gesteigerte Bedeutung dieses Verbots während der Zeiten gelegt werden soll, in denen die Exemplare insb im Hinblick auf ihre Fortpflanzungsfähigkeit oder ihren Fortpflanzungserfolg besonders verletzlich sind, so dass eine Missachtung des Verbots in besonderer Weise geeignet ist, sich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art negativ auszuwirken, es indessen schon ihrem Wortlaut nach nicht ausschließt, dass Maßnahmen, die kein solches Risiko bergen, im Einzelfall davon erfasst sein können.

57 Daraus folgt, dass die Durchführung der in Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL vorgesehenen Schutzregelung nicht davon abhängt, dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Risiko verbunden ist, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt.

58 Was sodann den Kontext anbelangt, in dem diese Bestimmung steht, ist festzustellen, dass die Prüfung der Auswirkung einer Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart hingegen (nur) im Rahmen von nach Art 16 der FFH-RL erlassenen Ausnahmen maßgeblich ist.

59 Im Rahmen der Prüfung dieser Ausnahmen wird nämlich eine Beurteilung sowohl der Auswirkung der in Rede stehenden Maßnahme auf den Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten als auch der Notwendigkeit dieser Maßnahme und der Alternativen, die es ermöglichen, das für die beantragte Ausnahme angeführte Ziel zu erreichen, vorgenommen.

60 Würde die Anwendbarkeit der Verbote nach Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL vom Risiko einer negativen Auswirkung der in Rede stehenden Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Art abhängig gemacht, so könnte dies zu einer Umgehung der nach Art 16 dieser RL vorgesehenen Prüfung führen und würde somit bewirken, diesem Artikel, den Aus-



nahmevorschriften und den sich daraus ergebenden restriktiven Voraussetzungen ihre praktische Wirksamkeit zu nehmen. Eine solche Auslegung kann nicht als mit den in Rn 38 des vorliegenden U angeführten Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung sowie dem erhöhten Schutzniveau nach Art 12 Abs 1 lit a–c dieser RL für Exemplare von Tierarten und Eier vereinbar angesehen werden.

61 Daher schließen es sowohl der Wortlaut als auch der Kontext dieser Bestimmung aus, die Anwendbarkeit der in dieser Bestimmung genannten Verbote auf eine Maßnahme wie eine forstwirtschaftliche Maßnahme oder eine Erschließung vom Risiko einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart abhängig zu machen, wobei diese Auslegung auch durch die Ziele der FFH-RL bestätigt wird.

62 Insoweit ergibt sich aus dem dritten ErwGr dieser RL, dass es deren Hauptziel ist, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen, womit sie einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung leistet.

63 IdZ sind nach dem sechsten ErwGr der FFH-RL zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen.

64 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die FFH-RL nach ihrem Art 2 Abs 1 zum Ziel hat, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der MS beizutragen. Zudem zielen nach Art 2 Abs 2 dieser RL die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

65 Aus diesen Zielen ergibt sich daher auch, dass, da die FFH-RL auch auf die „Wahrung“ eines günstigen Erhaltungszustands abzielt, davon auszugehen ist, dass die Arten, die einen solchen Erhaltungszustand erreicht haben, gegen jede Verschlechterung dieses Zustands geschützt werden müssen.

66 Daher ist festzustellen, dass Art 12 Abs 1 der FFH-RL nicht dahin ausgelegt werden kann, dass der Schutz, den diese Bestimmung vorsieht, für die Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben, nicht mehr gilt.

67 Für die Zwecke der Anwendung von Art 12 Abs 1 lit a–c dieser RL ist es daher Sache des vorlegenden Gerichts, insb zu prüfen, ob die von dieser RL erfassten Tierarten, wie sie in den VorabE-Ersuchen genannt sind, in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Abholzungsgebiet vorkommen.

68 Hierzu ist festzustellen, dass die Art *Rana arvalis*, gemeinhin als Moorfrosch bezeichnet, entsprechend den Angaben des vorlegenden Gerichts wahrscheinlich ihren natürlichen Lebensraum in dem von der im Aus-

gangsverfahren in Rede stehenden Abholzungsanmeldung erfassten Gebiet hat. Diese Art gehört zu den mit der FFH-RL geschützten Tierarten, die nach Art 12 dieser RL einem strengen Schutz unterliegen.

69 Ferner hat das vorliegende Gericht darauf hingewiesen, dass in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Gebiet zumindest die Arten *Tetrao urogallus*, gemeinhin als Auerhuhn bezeichnet, *Pernis apivorus*, gemeinhin als Wespenbussard bezeichnet, und *Accipiter gentilis*, gemeinhin als Habicht bezeichnet, die alle in Anh I der VSch-RL aufgeführt sind und somit die am bedrohtesten Vogelarten darstellen, dort ihren natürlichen Lebensraum haben.

70 Das vorliegende Gericht wird auch zu prüfen haben, ob die Bedingungen, unter denen die im Ausgangsverfahren fragliche Abholzung durchzuführen ist, unter die vorsorglichen und nachhaltigen Praktiken der Waldbewirtschaftung fallen, die mit den sich aus der FFH-RL ergebenden Anforderungen der Erhaltung vereinbar sind.

71 Das vorliegende Gericht weist insb darauf hin, dass es festzulegen habe, inwieweit die von der nationalen Forstverwaltung empfohlenen Vorsorgemaßnahmen dazu beitragen könnten, die Gefahr einer Schädigung so weit zu reduzieren, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Maßnahme nicht mehr unter die Verbote nach § 4 der Artenschutz-V falle, und ob zusätzliche Vorsorgemaßnahmen erforderlich seien, um die Anwendung dieser Verbote zu vermeiden.

72 Insoweit geht aus den dem GH vorliegenden Akten hervor, dass die nationale Forstverwaltung im Rahmen der Behandlung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Abholzungsanmeldung keinen freiwilligen forstwirtschaftlichen Plan beurteilt hat. Zudem habe die nationale Verwaltung nicht überprüft, ob diese Abholzung unter voller Beachtung der in der Artenschutz-V vorgesehenen Verbote durchgeführt werden könne.

73 Außerdem sei die Stellungnahme der nationalen Forstverwaltung für den Grundeigentümer nicht bindend, und für den Fall der Nichtbeachtung der in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen sei keine strafrechtliche Sanktion vorgesehen. Nach Ansicht der Kl der Ausgangsverfahren enthält diese Stellungnahme jedenfalls keine Anhaltspunkte dazu, ob die geschützten Arten in dem von der Rodung betroffenen Gebiet leben, obwohl sie die Aufmerksamkeit der Forstverwaltung auf ihre Anwesenheit in diesem Gebiet gelenkt hätten. Was die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Abholzungsanmeldung betreffe, gebe diese den Zeitabschnitt des Jahres nicht an, in dem die Abholzung durchgeführt werde.

74 Der Verein „Schützt den Wald“ trägt darüber hinaus vor, dass, wenn das im Ausgangsverfahren in Rede stehende Waldgebiet im Einklang mit der Stellungnahme der nationalen Forstverwaltung abgeholzt werde, der Lebensraum Wald verschwinden werde, was auch zum Verschwinden eines Teils des natürlichen Lebensraums der dort vorkommenden geschützten Arten führen und daher ihr Überleben langfristig bedrohen werde.

75 Unter diesen Umständen ist darauf hinzuweisen, dass die MS zur Wahrung von Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL nicht nur einen vollständigen gesetzlichen Rahmen schaffen, sondern auch konkrete besondere Schutz-

maßnahmen durchführen müssen. Desgleichen setzt ein solch strenges Schutzsystem den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus. Dieses strenge Schutzsystem muss es also erlauben, Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten wie den in dieser Bestimmung genannten tatsächlich zu verhindern (vgl. idS U vom 11.6.2020, *Aliața pentru combaterea abuzurilor*, C-88/19, EU:C:2020:458, Rn 23 und die dort angeführte Rspr).

76 Für die Verwirklichung der Ziele der FFH-RL kommt es nämlich entscheidend darauf an, dass die zuständigen Beh in der Lage sind, die Maßnahmen vorherzusehen, die für die von dieser RL geschützten Arten schädlich sind, wobei es insoweit unerheblich ist, ob mit der betreffenden Maßnahme das Töten oder Stören dieser Arten bezweckt wird oder nicht.

77 Das vorliegende Gericht wird daher zu prüfen haben, ob Waldbewirtschaftungsmaßnahmen wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden auf einem vorbeugenden Ansatz beruhen, der den Erhaltungsbedarf der betroffenen Arten berücksichtigt, und ob sie in einer Art und Weise geplant und durchgeführt werden, dass die sich aus Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL ergebenden Verbote nicht verletzt werden und dabei entsprechend Art 2 Abs 3 dieser RL die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, regionalen und örtlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

78 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art 12 Abs 1 lit a–c der FFH-RL dahin auszulegen ist, dass er zum einen einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt, und zum anderen der Schutz dieser Bestimmung auch für die Arten noch gilt, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben.

#### **Zur vierten Frage**

79 Mit seiner vierten Frage möchte das vorliegende Gericht wissen, ob Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL dahin auszulegen ist, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verloren geht, das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot erst dann Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht.

80 Hintergrund dieser Frage ist die doppelte Prämisse des vorliegenden Gerichts, die von ihm zu bestätigen ist, wonach zum einen die geschützten Vogelarten und der Moorfrosch das angemeldete Gebiet als Fortpflanzungsstätte nutzen, die durch die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Abholzung zerstört oder verschlechtert wird, und zum anderen die kontinuierliche

ökologische Funktionalität im natürlichen Lebensraum der betroffenen Arten nach dieser Abholzung verloren sein wird.

81 Zur Beantwortung dieser Frage ist daher zunächst darauf hinzuweisen, dass nach Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL der darin vorgesehene strenge Schutz auf ein Verbot „jede[r] Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ gerichtet ist.

82 Im Hinblick auf dieses strenge Schutzsystem hat der GH bereits entschieden, dass die Handlungen iS dieser Bestimmung nicht nur absichtliche, sondern auch unabsichtliche Handlungen sind. Der Unionsgesetzgeber hat dadurch, dass er das Verbot nach Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL anders als die Verbote der in ihrem Art 12 Abs 1 lit a–c genannten Handlungen nicht auf absichtliche Handlungen beschränkt hat, deutlich gemacht, dass er die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verstärkt vor Handlungen schützen will, die zu ihrer Beschädigung oder Vernichtung führen (U v 2.7.2020, *Magistrat der Stadt Wien* [Feldhamster], C-477/19, EU:C:2020:517, Rn 27 und die dort angeführte Rspr).

83 Zudem hat der GH betont, dass der in Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL vorgesehene strenge Schutz unabhängig von der Anzahl der Exemplare der jeweiligen in dem betroffenen Gebiet vorkommenden Art gilt (U v 17.4.2018, *Kommission/Polen* [Wald von Białowieża], C-441/17, EU:C:2018:255, Rn 237).

84 Somit ist davon auszugehen, dass die Durchführung der Schutzregelung nach Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL, da sie nicht von der Anzahl der Exemplare der betroffenen Art abhängig ist, entsprechend den Ausführungen der GA in den Nr 53 und 55 ihrer Schlussanträge nicht vom Risiko einer negativen Auswirkung auf den Erhaltungszustand dieser Art abhängen kann.

85 Hinzuzufügen ist, dass die Erwägungen in den Rn 58 bis 77 des vorliegenden U entsprechend für die in Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL vorgesehenen Verbote gelten.

86 Nach alledem ist auf die vierte Frage zu antworten, dass Art 12 Abs 1 lit d der FFH-RL dahin auszulegen ist, dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verloren geht, das in dieser Bestimmung vorgesehene Verbot erst dann Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht.

#### **Zur dritten und zur fünften Frage**

87 Angesichts der Antworten auf die zweite und die vierte Frage sind die dritte und die fünfte Frage nicht zu beantworten.

[...]

**Anmerkung:**

Anstatt der Auffassung der Generalanwältin *Juliane Kokott* zu folgen und damit den Vogelschutz aufzuweichen, hat der EuGH in seiner E v 4.3.2021, C-473/19 und C-474/19 (*Föreningen Skydda Skogen*), seine bisherige Auffassung bestätigt und bekräftigt. Dementsprechend hat die E bereits Kritik insb aus dem Bereich der (Wind-)Energiewirtschaft ausgelöst.<sup>1</sup>

**Zu Frage 1: Anwendungsbereich der VSch-RL**

In Beantwortung der ersten Vorlagefrage hat der EuGH zutreffend erkannt, dass eine innerstaatliche Praxis, nach der die in der betreffenden „*Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist*“, nach Art 5 VSch-RL unzulässig ist.

Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut von Art 5 (Rn 33 ff).

Der EuGH ruft auch in Erinnerung, dass weder der Zusammenhang, in dem Art 5 der VSch-RL steht, noch der Sinn und Zweck dieser RL es erlauben, ihren Anwendungsbereich auf die in Frage 1 genannten Kategorien von Vögeln zu beschränken (Rn 37), und dass die Umweltpolitik der Union nach Art 191 Abs 2 AEUV auf ein hohes Schutzniveau abzielt und insb auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung beruht sowie auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen. Der EuGH argumentiert bei der Bestimmung des Anwendungsbereiches des Art 5 näher mit den ErwGr 3–5 sowie mit den Art 2–4 VSch-RL.

**Zu Frage 2: Begriffe „absichtliches Töten/Stören/Zerstören“ in Art 12 Abs 1 lit a–c FFH-RL – Unabhängigkeit vom Erhaltungszustand**

In Beantwortung der zweiten Vorlagefrage erkannte der EuGH, dass nach Art 12 Abs 1 lit a–c FFH-RL nationale Bestimmungen unzulässig sind, nach denen die darin „*vorgesehenen Verbote, wenn mit einer menschlichen Tätigkeit wie einer forstwirtschaftlichen Maßnahme oder einer Erschließung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Töten oder Stören von Tierarten, nur dann Anwendung finden, wenn ein Risiko besteht, dass sich die Maßnahme negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirkt*“. Auch darf der Schutz für Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand erreicht haben, nicht ausgeschlossen werden.

1 Siehe dazu etwa *Flaucher/Stratmann/Witsch*, Rückschlag für die Windbranche: EuGH stärkt Vogelschutz, Handelsblatt v 5.3.2021, Nr 45, 22; *Jarolim&Partner*, EuGH zum Artenschutz – Absage an eine differenzierte Auslegung des Begriffs der Absichtlichkeit im Anwendungsbereich von Habitat- und Vogelschutzrichtlinie, <https://www.jarolim.at/infrastructure/eugh-zum-artenschutz-%E2%80%93-absage-an-eine-differenzierte-auslegung-des-begriffs-der-absichtlichkeit-im-anwendungsbereich-von-habitat-und-vogelschutzrichtlinie.html> (Abfrage: 7.4.2021).

Damit lehnt der EuGH die Auffassung der Generalanwältin *Kokott* ab, die in ihren Schlussanträgen<sup>2</sup> eine Aufweichung des Schutzes dahingehend vorgeschlagen hatte, dass die Verbote nach Art 5 lit a und b VSch-RL dann, „[w]enn die Beeinträchtigung von Vögeln nicht bezweckt, sondern nur in Kauf genommen wird,“ nur gelten, „soweit dies notwendig ist, um diese Arten iSv Art. 2 auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, und dabei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung trägt“.

Der EuGH schreibt in der E seine bisherige Rspr<sup>3</sup> fort, nach der die Verbote des Art 12 Abs 1 lit a–c FFH-RL auch „auf eine Maßnahme wie eine forstwirtschaftliche Maßnahme oder eine Erschließung Anwendung finden, mit der offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird als das Fangen oder Töten, die Störung von Tierarten oder die absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern“ (Rn 53).

In seiner weiteren Begründung führt der EuGH aus, dass sich in Bezug auf die Maßgeblichkeit des Erhaltungszustands einer Tierart schon aus dem Wortlaut von Art 12 Abs 1 lit a und c FFH-RL die Notwendigkeit einer Prüfung der Situation auf der Ebene der Individuen der betroffenen Art ergibt (Rn 54). Freilich bezieht sich die Definition des Begriffs „Erhaltungszustand einer Art“ in Art 1 lit i FFH-RL ausdrücklich auf „die Größe der Populationen [einer Art]“ und nicht auf die besondere Situation eines Individuums oder eines Exemplars dieser Art. Der EuGH betont daher idZ, dass dieser Erhaltungszustand insb im Hinblick auf Populationen der betroffenen Arten bestimmt oder beurteilt wird.

Er kommt so zum Zwischenergebnis, dass die Durchführung der in Art 12 Abs 1 lit a–c FFH-RL vorgesehenen Schutzregelung „nicht davon abhängt, dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Risiko verbunden ist, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt“ (Rn 57). Die Prüfung der Auswirkung einer Maßnahme auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart sei aber im Rahmen von nach Art 16 FFH-RL erlassenen Ausnahmen maßgeblich (Rn 58).

Unter Hinweis darauf, dass die FFH-RL auch auf die „Wahrung“ eines günstigen Erhaltungszustands abzielt, stellt der EuGH wohl begründet fest, „dass die Arten, die einen solchen Erhaltungszustand erreicht haben, gegen jede Verschlechterung dieses Zustands geschützt werden müssen“ (Rn 65).

In der Folge gibt daher der EuGH dem vorlegenden Gericht auf, insb zu prüfen, ob die im VorabE-Ersuchen genannten, von der FFH-RL erfassten Tierarten in dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Abholzungsgebiet vorkommen.

2 Schlussanträge der Generalanwältin *Juliane Kokott* v 10.9.2020, verb Rs C-473/19 und C-474/19, ECLI:EU:C:2020:699.

3 EuGH 18.5.2006, C-221/04, *Kommission/Spanien*, EU:C:2006:329, Rn 70 sowie die dort angeführte Rspr.

Zusammenfassend weist der EuGH idZ darauf hin, dass die MS zur Wahrung von Art 12 Abs 1 lit a–c FFH-RL „*nicht nur einen vollständigen gesetzlichen Rahmen schaffen, sondern auch konkrete besondere Schutzmaßnahmen durchführen müssen.*“ Ein solch strenges Schutzsystem setze den Erlass kohärenter und koordinierter vorbeugender Maßnahmen voraus und müsse es erlauben, Beeinträchtigungen von geschützten Tierarten tatsächlich zu verhindern (Rn 75 mwN).

Es komme nämlich für die Verwirklichung der Ziele der FFH-RL entscheidend darauf an, dass die zuständigen Behörden in der Lage seien, die Maßnahmen vorherzusehen, die für die von dieser RL geschützten Arten schädlich sind, wobei es insoweit unerheblich sei, ob mit der betreffenden Maßnahme das Töten oder Stören dieser Arten bezweckt wird oder nicht.

**Zu Frage 4: Begriff „Vernichtung/Beschädigung“ in Bezug auf Fortpflanzungsstätten von Tieren in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL**

In Beantwortung der vierten Vorlagefrage erkannte der EuGH, dass eine innerstaatliche Bestimmung, nach der das damit vorgesehene Verbot in dem Fall, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität in dem natürlichen Lebensraum der betroffenen Art in einem einzelnen Gebiet trotz Vorsorgemaßnahmen durch Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung, unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder kumulativ mit anderen Maßnahmen verloren geht, erst dann Anwendung finden soll, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht, nach Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL nicht zulässig ist.

In seiner Begründung weist der EuGH darauf hin, dass der in Art 12 Abs 1 lit d FFH-RL vorgesehene strenge Schutz auf ein Verbot „*jede[r] Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*“ gerichtet ist und dass er einerseits unabhängig davon ist, ob die entsprechenden Handlungen absichtlich oder unabsichtlich sind, und andererseits unabhängig von der Anzahl der Exemplare der jeweiligen in dem betroffenen Gebiet vorkommenden Art gilt (Rn 81 ff mwN).

**Summa summarum ...**

... kann also angemerkt werden, dass der EuGH mit dieser E seine Rspr zum Vogelschutz konsequent weitergeschrieben bzw -entwickelt hat. Es wird daher in der Verantwortung der Entscheidungsträger liegen, zukünftig iZm Art 12 FFH-RL unabhängig vom Erhaltungszustand auf einen entsprechenden Schutz zu achten und insb auch die Ausnahmen nach Art 16 FFH-RL nur wohldosiert anzuwenden. Damit ist jedenfalls der Weg vorgezeichnet, der für den erforderlichen bzw ausreichenden Schutz der Arten und der Lebensräume nach der FFH-RL zu gehen ist.

*Rainer Weiß  
Institut für Umweltrecht, JKU Linz*